

Beschluss Nr. 054/2021

Betreff:

Antrag des Ministeriums der Landesverteidigung auf Ermächtigung, im Rahmen der Bearbeitung von Rechts- und Verwaltungsstreitigkeiten und Beschwerden, auf Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. Mai 2014 zur Verankerung des Prinzips der einmaligen Datenerfassung in der Arbeitsweise der Dienste und Instanzen, die den öffentlichen Behörden unterstehen oder bestimmte Aufträge für sie ausführen, und zur Vereinfachung und Harmonisierung von elektronischen Formularen und Papierformularen;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 2. Dezember 2018 zur Bestimmung der allgemeinen Struktur des Ministeriums der Landesverteidigung und zur Festlegung der Zuständigkeiten bestimmter Behörden

Beschließt am 17. November 2021

1. Allgemeiner Teil

Der Antrag wird vom Ministerium der Landesverteidigung, nachstehend "Antragsteller" genannt, im Rahmen der Bearbeitung von Rechts- und Verwaltungstreitigkeiten und Beschwerden eingereicht.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag, der keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung betrifft.

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung, die Nationalregisternummer zu benutzen und über einen vertrauenswürdigen Dritten auf die Informationen zuzugreifen, die:

- in Artikel 3 Absatz 1:
 - Nr. 1 (Name und Vornamen),
 - Nr. 2 (Geburtsdatum),
 - Nr. 5 (Hauptwohnort),
 - Nr. 6. (Sterbeort und -datum),
 - Nr. 9. (Haushaltszusammensetzung),
 - Nr. 9/1 (Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist),
 - Nr. 14 (Aufenthaltssituation für die in Artikel 2 erwähnten Ausländer),
 - Nr. 15 (Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist),
 - Nr. 16 (Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

- in Artikel 1 Absatz 1:

- Nr. 4 (Hauptwohntort, einschließlich Änderungen in Bezug auf den Wohnort und Angabe der Streichung im Falle einer Niederlassung im Ausland; gegebenenfalls Adresse, an der der Betreffende vorübergehend außerhalb der Gemeinde, in der er seinen Hauptwohntort hat, wohnt),
- Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen),
- Nr. 15/1 (Identität des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, einer zu Hause festgehaltenen Person, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person und, ab Inkrafttreten von Artikel 204 des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahrenenden Schutzstatus, Name, Vorname und Adresse des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1249 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist),
- Nr. 15/2 (Rechtsstellung eines für mündig erklärten Minderjährigen),
- Nr. 15/3 (Name, Vorname und Adresse des in Anwendung der Artikel 389 und folgenden des Zivilgesetzbuches bestellten Vormunds und Gegenvormunds eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen),
- Nr. 15/4 (Name, Vorname und Adresse des in Anwendung der Artikel 475bis und folgenden des Zivilgesetzbuches bestellten Pflegevormunds),
- Nr. 15/5 (Name, Vorname und Adresse des Elternteils eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, dem in Anwendung von Artikel 374 des Zivilgesetzbuches die ausschließliche Ausübung der elterlichen Autorität anvertraut worden ist)

des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind,

- in Artikel 2 Absatz 1:

- Nr. 4 (Angabe des Aufenthalts, dessen Dauer auf die des Studiums begrenzt ist),
- Nr. 5 (Angabe des Aufenthalts, der aufgrund besonderer Umstände oder der Art oder Dauer der Leistungen begrenzt ist),
- Nr. 11 (Name, Vornamen, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Adresse des Ehepartners),
- Nr. 12 (Name, Vornamen, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Adresse jedes Kindes)

des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind,

- in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 (vom Asylsuchenden aufgrund von Artikel 51/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gewählter Wohnsitz) des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden erwähnt sind.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller beantragt die Ermächtigung zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen; durch diesen Artikel werden belgische öffentliche Behörden ermächtigt, auf Informationen zuzugreifen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind.

Das Ministerium der Landesverteidigung ist eine öffentliche Behörde im Sinne des vorerwähnten Artikels 5 § 1 Nr. 1.

Die Rechtsgrundlage, auf die sich der Antragsteller beruft, ist der Königliche Erlass vom 2. Dezember 2018 zur Bestimmung der allgemeinen Struktur des Ministeriums der Landesverteidigung und zur Festlegung der Zuständigkeiten bestimmter Behörden. Der Antragsteller gibt ebenfalls das Gesetz vom 5. Mai 2014 zur Verankerung des Prinzips der einmaligen Datenerfassung in der Arbeitsweise der Dienste und Instanzen, die den öffentlichen Behörden unterstehen oder bestimmte Aufträge für sie ausführen, und zur Vereinfachung und Harmonisierung von elektronischen Formularen und Papierformularen an (Only-once-Gesetz).

Vorerwählter Königlicher Erlass vom 2. Dezember 2018 kann jedoch nicht als Rechtsgrundlage akzeptiert werden, da Artikel 5 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und Artikel 22 der Verfassung ein formelles Legalitätsprinzip vorsehen. Das bedeutet, dass ein Eingriff in das Recht auf Wahrung des Privatlebens nur nach den Regeln erfolgen kann, die von einer demokratisch gewählten beschlussfassenden Versammlung beschlossen werden. Außerdem kann das Only-once-Gesetz nicht als Freifahrtschein für den Zugriff auf alle Daten aus authentischen Quellen ausgelegt werden. Diese Rechtsvorschriften müssen nämlich mit den geltenden Datenschutzrechtsvorschriften abgewägt werden, einschließlich des in Artikel 5 der DSGVO erwähnten Grundsatzes der Datenminimierung und Artikel 22 der Verfassung.

Schließlich kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Zugriff *im vorliegenden Fall* für die Ausführung eines gesetzlichen Auftrags allgemeinen Interesses erforderlich ist. Der Zugriff auf das Nationalregister und die Benutzung der Nationalregisternummer werden nämlich beantragt, um Forderungen entweder auf gutlichem Wege oder durch ein Gerichtsverfahren durchzusetzen, was kein Auftrag allgemeinen Interesses ist.

Aus diesen Gründen können die Bedingungen von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 nicht als erfüllt angesehen werden und werden die anderen Elemente des Antrags nicht geprüft.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

weist den Antrag vollständig ab.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und der
Demokratischen Erneuerung